

**Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Peter Blaser, SP) vom 13. März 2003: Planung Rehhag; Naturschutz und Naherholung statt Bauschuttdeponie!; Abschreibung Punkt 4/Fristverlängerung Punkt 1 - 3 und 5 - 7**

Das Berner Stimmvolk hat der Planung Rehhag am 24. November letzten Jahres mit überwältigendem Ja zugestimmt. Die Kombination von Naturschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze in der Ziegelei erschien, trotz umfangreicher Waldrodung, zweckmässig und bestechend. Im Nachhinein muss jedoch festgestellt werden, dass der Ziegeleibetrieb die Öffentlichkeit an der Nase herumgeführt hat und rein spekulative Absichten im Vordergrund gestanden haben dürften. Pikanterweise wurde die Herstellung von Backsteinen schon vor der Volksabstimmung eingestellt, und einzelne Gebäude im Areal werden seit einiger Zeit (ohne entsprechende Bewilligung) bereits anderweitig genutzt. Im Übrigen muss beobachtet werden, dass gelegentlich (illegal) Bauschutt und vermischte Abfälle im Bereich des bestehenden Biotops abgekippt werden. Es besteht daher dringend Handlungsbedarf!

Als neues kritisches Element kommt hinzu, dass die vom Verein Region Bern in Auftrag gegebene *“Regionale Abbau- und Deponieplanung“* in der Rehhag eine Bauschuttdeponie vorsieht. Die Anliegen des Naturschutzes sollen dabei dem regionalen Bedarf nach Deponieflächen untergeordnet werden. Interessanterweise ist der Standort Rehhag, ein Amphibien-Laichgebiet von nationaler Bedeutung, im zweiten regionalen Richtplan ‚Naherholung und Landschaft‘ nicht als wichtiger Naturwert verzeichnet! Einmal mehr soll offenbar der westliche Rand der Stadt Bern als Abfallkübel erhalten.

Der Stadtteil VI trägt jedoch für die Region bereits eine die Umwelt- und Lebensqualität stark belastende Bauschuttsortieranlage im Weyermannshaus (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt!) und nimmt mit der Autobahnspange A1 / A12 und dem Einkaufszentrum Brünnen namhafte Nachteile zugunsten der ganze Region in Kauf.

Der Gemeinderat wird beauftragt, die vom Stadtrat beschlossene Überbauungsordnung Rehhag zu überarbeiten und in folgenden Punkten abzuändern:

1. Das Grubenareal ist als kommunales Naturschutzgebiet zu gestalten. Das Gebiet muss die gleiche ökologische Qualität aufweisen, wie die heutigen Biotope. Die Rehhag soll auch in Zukunft ihre nationale Bedeutung als Amphibienlaichgebiet behalten. Der für ein Laichgebiet unabdingbaren Vernetzung mit dem Umland ist besonders Rechnung zu tragen.
  - a. Das bestehende Gewässer ist an Ort und Stelle zu belassen.
  - b. Im Grubenareal nördlich der Rehhagstrasse ist ein in Umfang und Qualität gleichwertiges Feuchtgebiet (Lebensraum für Amphibien und Ruderalpflanzen) unter Übernahme der Massnahmen der bestehenden UVP zu schaffen.
  - c. Es sind die erforderlichen Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie die für die Fauna erforderlichen Zugänge und Vernetzungen sicherzustellen (Gestaltungsplan). Für die Begleitung der Rekultivierung und den Unterhalt des Naturschutzgebiets ist eine Kommission einzusetzen, worin nebst der Stadtgärtnerei, die Naturschutz- und Quartierorganisationen vertreten sind.

2. Da die ursprünglich geplante Waldrodung nach der Stilllegung der Backsteinproduktion nicht mehr bewilligungsfähig ist, kann die Waldfläche auch nicht mehr an das (vom Volk beschlossene) Naturschutzgebiet angerechnet werden. Das bestehende (und zu erhaltende) Feuchtbiotop, die neu zu schaffenden Biotopbereiche in der Grube und die Vernetzungsflächen müssen daher zusammen mindestens 5 ha betragen.
3. Die durch den Abbau entstandenen Steilwände sind teilweise als Geotope zu erhalten.
4. Die Errichtung einer Bauschuttdeponie und die grossflächige Ablagerung von Aushubmaterial aus der Region sind explizit auszuschliessen. Dies kann insbesondere eine Anpassung der in der Planung vorgesehenen Höhenkoten an das heutige Geländeniveau erfordern. Das Verschieben von Material innerhalb des Perimeters, namentlich bei einer Umgestaltung des ‚Schafhogers‘, bleibt dabei zulässig.
5. Gemäss Art. 6 der Zonenvorschriften **kann** die Überbauungsordnung innerhalb des definierten Betriebsareals B Gebiete bezeichnen, in denen Sport- und Freizeitnutzungen zugelassen sind. Diese sind so zu legen, dass das bestehende Feuchtbiotop und andere ökologisch wertvolle Flächen nicht beeinträchtigt werden. Im Vordergrund steht dabei der Bereich zwischen Rehhagstrasse und Moosbach.
6. Auf die Entwidmung der Rehhagstrasse ist zu verzichten. Die Rehhagstrasse ist, wie in der Planung Wangenmatt/Obermatt vorgesehen, für den motorisierten Individualverkehr zu schliessen.
7. Das Grubenareal ist, wie dem Stimmvolk im Vorfeld der Abstimmung versprochen, durch geeignete Fusswege und Rastplätze für eine naturverträgliche Freizeitnutzung zu erschliessen.

Bern, 13. März 2003

*Fraktion SP / Juso (Andreas Flückiger / Peter Blaser, SP); Oskar Balsiger, Margrith Beyeler-Graf, Rolf Schuler, Miriam Schwarz, Andreas Krummen Corinne Mathieu, Walter Christen, Beat Zobrist, Rosmarie Okle Zimmermann, Liselotte Lüscher, Markus Lüthi, Ruth Rauch, Margareta Klein-Meyer, Barbara Mühlheim, Christian Michel, Christof Berger, Guglielmo Grossi, Ruedi Keller, Béatrice Stucki, Martina Dvoracek, Doris Schneider, Simon Röthlisberger, Michael Jordi, Ueli Stüchelberger, Conradin Conzetti*

### **Bericht des Gemeinderats**

Die Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Peter Blaser, SP) vom 13. März 2003: Planung Rehhag; Naturschutz und Naherholung statt Bauschuttdeponie! wurde mit SRB 249 vom 3. Juli 2003 erheblich erklärt. Mit Jahresbericht 2008 hat der Stadtrat die Frist zur Erfüllung der Motion bis 31. Dezember 2009 und mit SRB 670 vom 25. November 2011 bis 31. Dezember 2011 verlängert.

Der Zonenplan Rehhag, wie er in der Gemeindeabstimmung vom 24. November 2002 gutgeheissen wurde, hatte zum Ziel, die Weiterexistenz der Ziegelei Rehhag und die Nachnutzung nach dem Lehmbau zu sichern. Die Planung, welche bis heute Rechtsgültigkeit hat, ist folglich als Abbauplanung konzipiert. Unmittelbar nach der Volksabstimmung musste der Lehmbau durch die Betreiberin aus technischen Gründen eingestellt werden. Die in den Folgejahren durch die Stadt Bern erarbeitete Überbauungsordnung sah die Wiederauffüllung der Tongrube mit sauberem Aushub vor sowie die Berücksichtigung der wertvollen Naturwerte und der Naherholungsanliegen.

Das Planungsverfahren hat in den Jahren 2006 und 2007 die kantonale Vorprüfung durchlaufen. Bevor die Überbauungsordnung öffentlich aufgelegt werden kann, muss mit der Grundeigentümerin ein Infrastrukturvertrag verhandelt werden. Differenzen zwischen Stadt und Grundeigentümerin haben die Vertragsverhandlungen in die Länge gezogen.

Zwischenzeitlich ist im Rahmen der regionalen Richtplanung Abbau, Deponie, Transporte der Standort Rehhag als Inertstoffdeponie (Bauschuttdeponie) festgesetzt worden. Der regionale Richtplan wurde im April 2008 vom Kanton genehmigt. Der kantonale Richtplan, welcher seit 15. August 2011 in Kraft ist, übernimmt diese Festsetzung im Massnahmenblatt C15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung. Beide Richtpläne sind auch für die Stadt Bern behördenverbindlich.

Auf einer Inertstoffdeponie werden vorwiegend mineralische Bauabfälle (Betonabbruch, Ziegel, Strassensplit, Glas) abgelagert. Es handelt sich um einen für die Umwelt (Boden, Wasser, Luft) ungefährlichen Deponietyp. Der Begriff *inert* bedeutet, dass die Stoffe nicht mit der Umwelt reagieren. So entwässern Inertstoffdeponien beispielsweise stets direkt ins Grundwasser respektive in Oberflächengewässer, die abgelagerten Substanzen müssen folglich völlig unbedenklich sein. Die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (TVA) regelt in Anhang 1 detailliert, welche Stoffe zugelassen sind. Anhang 1 Artikel 12 ist zu entnehmen, dass die zu deponierenden Abfälle nicht mit Sonderabfällen vermischt sein dürfen.

Im Gebiet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) gibt es derzeit nur eine solche Inertstoffdeponie in Wiggiswil/Deisswil. Seit Jahren ist der Deponienotstand in der Region gross. So wurden im Jahr 2010 lediglich 8 000 m<sup>3</sup> Inertstoffe in der Region abgelagert, was 10 % der gemäss regionalem Richtplan jährlich anfallenden Menge von 100 000m<sup>3</sup> Inertstoffe entspricht. Ausweichmöglichkeiten bestehen, indem das Material in die entfernteren Inertstoffdeponien in Lyss und Jaberg transportiert wird, was aus Umweltschutzgründen nicht erwünscht ist. Derzeit und bis 2014 wird zudem in der ehemaligen Kehrrechtdeponie Gummersloch in Köniz ein Restvolumen mit Inertstoffen aufgefüllt.

Kanton und Regionalkonferenz betonen den grossen Handlungsbedarf für die Schaffung einer zusätzlichen, wenn nicht sogar einer dritten Inertstoffdeponie in der Region Bern. Der Standort Rehhag wäre aufgrund seiner Lage (Erschliessung), seiner hydrogeologischen Eignung sowie des grossen Deponievolumens von ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> ideal.

Die Forderung der Motion, auf die Errichtung einer Bauschuttdeponie (Inertstoffdeponie) zu verzichten, resp. die Auffüllung zeitlich beschränkt für sauberes Aushubmaterial zuzulassen, kann aufgrund dieser Festsetzung im kantonalen Richtplan nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat sieht sich aufgrund der kantonalen und regionalen Vorgaben veranlasst, die Wiederauffüllung der Tongrube Rehhag mit Inertstoffen vorzusehen.

Hingegen kann die Motion in jenen Punkten, welche Forderungen im Bereich Naturschutz und Naherholung betreffen, praktisch vollumfänglich erfüllt werden. Sowohl während der Betriebszeit der Inertstoffdeponie wie bei der Nachnutzung können die ökologisch wertvollen Lebensräume qualitativ gleichwertig ersetzt werden: Die Anliegen des Naturschutzes, insbesondere des Amphibienschutzes und des regionalen Bedarfs nach Deponieflächen ergänzen sich in der Grube Rehhag ideal. Mit den für den Einbau der Inertstoffe notwendigen Baumaschinen können auch die Amphibienlaichgewässer und Landlebensräume optimal gestaltet, unterhalten und von einem zu starken Bewuchs freigehalten werden. Es entsteht eine echte Win-Win-Situation. Für die angestrebten Naturwerte ist es unbedeutend, ob im Untergrund Aushub oder Bauschutt liegt, entscheidend ist der Aufbau der „Abdeckung“, also der Bodenaufbau in

der obersten, rund zwei Meter mächtigen Schicht. Hier ist es entscheidend, ob undurchlässiges oder sickerfähiges und ob nährstoffreiches oder mageres Material verwendet wird.

Die bestehende Überbauungsordnung muss aufgrund der Festsetzungen im regionalen und kantonalen Richtplan deshalb angepasst werden. Ziel ist, eine genehmigungsfähige Überbauungsordnung zu erwirken, welche den Betrieb einer Inertstoffdeponie ermöglicht unter Berücksichtigung der Naherholung und des Naturschutzes.

Die überarbeitete Überbauungsordnung wird das ordentliche Mitwirkungsverfahren durchlaufen. Dem Gemeinderat wird der Öffentlichkeitsarbeit rund um dieses Vorhaben grossen Wert beimessen.

*Zu Punkt 1:*

Gemäss Artikel 5 Absatz 4 Zonenplan Rehhag müssen mindestens 25 % der Abbauzone als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Forderung, das ganze Grubenareal als kommunales Naturschutzgebiet zu gestalten, würde dem genehmigten Zonenplan Rehhag widersprechen. Im Zonenplan sind eine Wohnzone gemischt a, eine Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse, eine Zone zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbilds und ein Betriebsareal rechtsgültig festgesetzt.

Gemäss Artikel 5 Absatz 5 Zonenplan Rehhag ist mit der Rekultivierung der Moosbach offen zu legen. Für das bestehende Feuchtbiotop ist ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Gemäss Entwurf UeO Rehhag sind die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Perimeters qualitativ gleichwertig zu ersetzen. Bestehende Biotopie dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen. Der Ablauf der Rekultivierung richtet sich nach dem Gestaltungs- und Pflegekonzept. Für das wegfallende Feuchtbiotop ist ein in ökologischer Qualität entsprechendes Gebiet zu schaffen. Das durch den Abbau entstandene Geotop soll teilweise erhalten bleiben.

Es ist keine Veränderung an der nationalen Bedeutung des Amphibienlaichgebiets vorgesehen. Die grösste Bedrohung des Amphibienlaichgebiets ist die natürliche Sukzession, welche zu einer Verbuschung und langfristig zu Wald führt. Die Sukzession wird mit der Nutzung als Inertstoffdeponie aufgehalten bzw. verzögert. Die seltenen und zu fördernden Amphibien in der Grube brauchen sonnige, warme Laichgewässer und nicht oder kaum bewachsene Lebensräume. Die Amphibienlebensräume sind dank dem Grubenbetrieb entstanden und können mit dem Deponiebetrieb aufrechterhalten werden.

Der offen gelegte Moosbach mit den naturnah gestalteten Ufern und die Durchlässe unter dem Moosweg mit Amphibienleitsystem bilden neue Vernetzungselemente mit dem Umland

Die Forderungen in Punkt 1 betreffend ökologische Qualität und Vernetzung des Naturschutzgebiets können somit mit dem genehmigten Zonenplan und der im Entwurf vorliegenden UeO erfüllt werden.

*Zu Punkt 1a:*

Es besteht gemäss kantonalen Gesetzgebung sowie gemäss Artikel 5 Absatz 2 Zonenplan Rehhag eine Rekultivierungspflicht für die Grube. Die Forderung, das Gewässer an Ort und Stelle zu belassen, ist nicht erfüllbar. Wie unter Punkt 1 erwähnt, können die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Perimeters qualitativ gleichwertig ersetzt werden.

*Zu Punkt 1b:*

Gemäss Artikel 5 Absatz 5 Zonenplan Rehhag ist für das bestehende Feuchtbiotop ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Gemäss Entwurf UeO Rehhag sind die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Perimeters qualitativ gleichwertig zu ersetzen. Bestehende Biotope dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen. Der Ablauf der Rekultivierung richtet sich nach dem Gestaltungs- und Pflegekonzept. Für das wegfallende Feuchtbiotop ist ein in ökologischer Qualität entsprechendes Gebiet zu schaffen.

Die Forderung kann erfüllt werden.

*Zu Punkt 1c:*

Gemäss Entwurf UeO Rehhag richtet sich der Ablauf der Rekultivierung nach dem Gestaltungs- und Pflegekonzept.

Was die Pflege- und Unterhaltmassnahmen der Folgenutzung anbelangt, erlässt der Gemeinderat gemäss Entwurf UeO Rehhag ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in dem die Schutz- und Gestaltungsziele, die Nutzung und Begehung, die Zuständigkeiten für die Pflege und die Finanzierung geregelt sind. Für die Begleitung der Rekultivierung wird unter der Leitung der Stadtgärtnerei eine Kommission eingesetzt, in der mindestens die Grundeigentümerin, die mit der Auffüllung betraute Unternehmung und Naturschutz- und Quartierorganisationen vertreten sind.

Was die Vernetzungen für die Fauna anbelangt, ist gemäss Artikel 5 Absatz 5 Zonenplan Rehhag mit der Rekultivierung der Moosbach offen zu legen.

Gemäss Entwurf UeO Rehhag ist der Moosbach offen zu führen, die Ufer sind naturnah zu gestalten und es sind Amphibiendurchlässe mit Leitsystem unter dem Moosweg zu realisieren.

Die Forderungen können erfüllt werden.

*Zu Punkt 2:*

Mit der Stilllegung der Backsteinproduktion ist die Erweiterung der Grube nicht mehr notwendig und die Waldrodung obsolet. Sie ist deshalb in der UeO Rehhag nicht mehr vorgesehen.

Gemäss Artikel 5 Absatz 4 UeO Rehhag. muss mindestens 25 % der Abbauzone als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Gemäss Abstimmungsbotschaft (Seite 35) müssen der Moosbach offengelegt und mindestens 25 % der Abbauzone (d.h. 5 ha) dereinst als kommunales Naturschutzgebiet gestaltet werden. Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Juli 2006 weist am Ende der Etappe 1 die totale Fläche der Naturschutzwerte von 5,58 ha und im Endzustand von 5,19 ha aus. Das (vom Volk beschlossene) Naturschutzgebiet von 5 ha kann somit erfüllt werden.

*Zu Punkt 3:*

Gemäss Entwurf UeO Rehhag soll das durch den Abbau entstandene Geotop G teilweise erhalten bleiben.

*Zu Punkt 4:*

Gemäss Artikel 33 Absatz 2 Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) besteht bei Abbaustandorten eine Wiederauffüllungspflicht. Für die im Zonenplan Rehhag vorgesehene Gestaltung des Terrains und die Rekultivierung ist zwingend die grossflächige Ablagerung von Material notwendig.

Der Zonenplan Rehhag legt nicht fest, ob es sich bei dem Material um Aushub oder Inertstoffe handeln darf bzw. muss.

Wie einleitend ausführlich dargelegt, enthalten die behördenverbindlichen Richtpläne von Region und Kanton die Festsetzung, dass die ehemalige Tongrube Rehhag mit Inertstoffen aus der Region aufgefüllt werden soll.

*Zu Punkt 5:*

Gemäss Entwurf UeO Rehhag sind auf 25 % der Fläche des Betriebsareals auch Freizeit- und Sportbauten und -anlagen gestattet.

Das bestehende Feuchtbiotop und andere ökologisch wertvolle Flächen werden durch die allfälligen Freizeit- und Sportbauten und -anlagen nicht beeinträchtigt. Ob die Anlagen in den gemäss Motion im Vordergrund stehenden Bereich zwischen Rehhagstrasse und Moosbach oder in den nördlich der Rehhagstrasse gelegenen Bereich des Betriebsareals zu liegen kommen, ist in der UeO nicht festgelegt.

Die Forderung kann bezüglich Schutz der ökologisch wertvollen Flächen erfüllt werden. Bezüglich präziser Lage der allfälligen Sportanlagen kann die Forderung nur eventuell erfüllt werden.

*Zu Punkt 6:*

Es ist gemäss Entwurf UeO vorgesehen, das Areal von Süden her (Kreisel bei Bauhaus) zu erschliessen und die Rehhagstrasse mittels Widmungsänderung für den motorisierten Individualverkehr zu schliessen. Die Forderung kann erfüllt werden.

*Zu Punkt 7:*

Der Entwurf UeO legt die Basiserschliessung mit Fuss- und Radwegen fest und sieht auch einen Rastplatz vor. Weiter wird festgelegt, dass die Ausgestaltung des den Moosbach begleitenden Fuss- und Radwegs mit dem Wasserbauplan erfolgen soll. Die Forderung kann erfüllt werden.

**Fazit:**

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, Punkt 4 der Motion abzuschreiben und Punkt 1 - 3 sowie 5 - 7 im Rahmen der Arbeiten für die Überbauungsordnung weiter zu bearbeiten. Für die Erfüllung dieser Punkte der Motion wird eine Fristverlängerung bis 31. Dezember 2013 beantragt.

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SP/JUSO; Abschreibung Punkt 4/Fristverlängerung Punkt 1 - 3 und 5 - 7.
2. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 4 der Motion abzuschreiben.
3. Der Stadtrat stimmt einer Fristverlängerung der Punkte 1 - 3 und 5 - 7 bis 31. Dezember 2013 zu.

Bern, 12. Dezember 2012

Der Gemeinderat